

Exposé

des Dissertationsvorhabens mit dem Arbeitstitel

**Geistesgeschichtliche Wurzeln  
des strafrechtlichen Schuldprinzips**

~

**Zur Relevanz der Entwicklung des Willensbegriffes in der Vormoderne  
für die Ausbildung des modernen Schuldstrafrechts**

vorgelegt von

Mag.<sup>a</sup> Johanna Schachner

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften

Studienkennzahl: A 783 101

betreut durch

ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Maria Maier

Wien, 2022

## 1. Problemaufriss

### 1.1. Ausgangslage

An prominenter Stelle postuliert das österreichische Strafgesetzbuch, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden dürfe (§ 4 StGB). Einer Legaldefinition dessen, was der Rechtsanwender unter „Schuld“ im strafrechtlichen Sinne zu verstehen hat, entzieht sich der Gesetzgeber - ganz in Übereinstimmung mit Nietzsches Diktum, wonach nur definierbar sei, was keine Geschichte habe<sup>1</sup> – bewusst. Die erläuternden Bestimmungen lassen etwas tiefer blicken: „die strafbare Handlung muss aus einer fehlerhaften Willensbestimmung des Täters erwachsen, die einen Vorwurf im Rechtssinn begründet. Die Tiefe rechtsphilosophischer Betrachtung mag im Sinngehalt dieses Vorwurfs ein eigenes Problem finden. Das Strafgesetz kann das auf sich beruhen lassen.“<sup>2</sup>

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, sich der aufgeworfenen Thematik zu nähern, indem bei den geistesgeschichtlichen Wurzeln der Schuldidee angesetzt wird. Hierbei soll es primär nicht um den Prozess der Verankerung des Schuldbegriffes als terminus technicus der Strafrechtsdogmatik gehen, der erst im 19. Jahrhundert einsetzte. Vielmehr soll die Genese des Prinzips, wonach die rechtliche (und ethische) Beurteilung menschlichen Handelns sowie in weiterer Folge die kollektive Übelzufügung sich nicht auf die Betrachtung des äußeren Geschehens in Gestalt des eingetretenen Erfolges beschränken darf, sondern stets auch den verbrecherischen Willen des Täters miteinbeziehen muss, verfolgt werden.

In der aktuellen Debatte zur systematischen Begründung des Schuldprinzips wird üblicherweise primär auf die Philosophie der Aufklärung rekurriert, sodass deren Beitrag weit eingehender untersucht wurde als vormoderne Aspekte und tatsächlich sind die voluntativen Elemente vormoderner Strafkonzptionen ohne Zweifel vom Freiheitsverständnis der Aufklärung hinsichtlich dessen Radikalität und Relevanz für die moderne Strafrechtsbegründung zu unterscheiden.

Es wurde aber auch durchaus hinterfragt, inwiefern straftheoretische Philosophien der Aufklärung überhaupt eine ausreichende Basis für die Begründung des Schuldprinzips liefern können, zumal gerade in den Straftheorien der Moderne zunächst Tendenzen einer radikalen Zurückdrängung des Schuldstrafrechts zu Gunsten von Sicherheits- bzw. Präventionszwecken einsetzen. Hinsichtlich aufklärerischer Vertreter sogenannter „ethischer“ Straftheorien stellt sich indes die Frage, wieweit sie die Anknüpfung an vormoderne Schuld- bzw. Vergeltungsmodelle

---

<sup>1</sup> Vgl. *Nietzsche*, Zur Genealogie der Moral, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, *Colli/Montinari* (Hrsg.), KSA 5 (1980), 13.

<sup>2</sup> EBRV30 d.B. XIII. GP, 1971, 64.

tatsächlich überwinden konnten, sodass dem Rekurs auf vormoderne Elemente der Schuldbegründung weiterhin Relevanz zukommt.

Im Lichte dieser Überlegungen ist zu betonen, dass eine der zeitgenössischen strafrechtsdogmatischen Nomenklatur verhaftete Begriffsarchäologie schnell an ihre Grenzen stößt, wobei das Fehlen eines der „Schuld“ entsprechenden terminus technicus, nicht so interpretiert werden darf, dass es der Sache nach keine entsprechenden Konzeptionen gab.<sup>3</sup> Das Spannungsfeld, in dem es sich zu bewegen gilt, besteht darin, den Bedeutungsinhalt des Schuldprinzips im Kontext der diversen Epochen und der in ihr wirkenden geistigen Kräfte mit vom modernen „normativen“ Schuldbegriff weitgehend losgelöster Unbefangenheit freizulegen. Gleichzeitig darf jedoch das Ziel, Ansätze einer materiellen Teilkontinuität zwischen demselben und vormodernen Schuldkonzeptionen zu eruieren, nicht aus den Augen verloren werden.

## *1.2. Philosophiegeschichtlicher Überblick*

### *1.2.1. Schuld ohne Willensbegriff?*

Ihren Ausgang nimmt die Geschichtlichkeit der Schuldidee erst nach der Überwindung der vom strafenden Prinzip der Blutrache geprägten homerischen Zeit. Auf der ersten Entwicklungsstufe trifft schon das griechische Recht die Unterscheidung zwischen absichtlicher und absichtsloser Tötung. Bei der Verortung früher Ansätze eines Schuldverhältnisses in diesen Entwicklungen ist jedoch Vorsicht geboten. In der Forschung hat sich zunehmend die Auffassung durchgesetzt, der Antike sei das Konzept des Willens bis zu seiner Freilegung durch Augustinus, der bisweilen als der „Erfinder des [...] Willensbegriffes“<sup>4</sup> titulierte, fremd gewesen.

In einem ersten Schritt ist eine Annäherung dahingehend zu erzielen, welche Elemente einer Konzeption notwendig inhärent sein müssen, um sie mit dem Prädikat des „Willensbegriffs“ auszeichnen zu dürfen. Hierfür können im Rahmen eines Definitionsversuches zwei Komponenten identifiziert werden: Eine Philosophie verfüge demnach über eine Willenskonzeption, sofern sie

*„1. ein Vermögen anerkennt, auf das sich falsches Handeln bei vollem Bewusstsein zurückführen lässt, und wenn sie 2. das Vermögen, das es erlaubt sich bei vollem*

---

<sup>3</sup> Vgl. Müller/Hofmeister Pich, in Müller/Hofmeister Pich (Hrsg.): Wille und Handlung in der Philosophie der Kaiserzeit und Spätantike (2010). In: Erler et al, (Hrsg.): Beiträge zur Altertumskunde, Band 287, 2.

<sup>4</sup> Dihle, Die Vorstellung vom Willen in der Antike (1985), 162.

*Bewusstsein für das Falsche zu entscheiden, für nicht weiter ableitbar hält. [...] Wir können also 1. ein Bewusstheitskriterium und 2. ein Spontaneitätskriterium festhalten.“<sup>5</sup>*

Wer sich auf der Suche nach einem diesen Kriterien gerecht werdenden Willensbegriff in der Antike an die terminologischen Vorläufer hält, wird schnell an sprachliche Schranken stoßen. Während das Griechische überhaupt keinen geeigneten Terminus kannte, wurde, wo die römische Jurisprudenz von „*voluntas*“ sprach, in der Regel die Wissenskomponente der verbrecherischen Gesinnung, angesprochen. Hierneben ließ aber das intellektualistische Vernunftprimat der antiken Strebensethiken keinen Platz für ein Willenselement.<sup>6</sup>

Die Eigenheit des römischen *voluntas*-Begriffs erhellt primär aus seiner begriffsgeschichtlichen Herkunft, die auf die differenzierteste, voraugustinische Abhandlung zu dem menschlichen Handeln bedingenden inneren Prozessen und deren sittlicher Bewertung zurückgeht: Aristoteles' Nikomachische Ethik. In ihr zeigt sich paradigmatisch das Fehlen einer, modernen Maßstäben gerecht werdenden, Willensidee, was, trotz ihrer primären ethischen Ausrichtung auch von entscheidendem Einfluss auf die römische Jurisprudenz sein sollte.<sup>7</sup>

Auf der Suche nach einem adäquaten Willenspendant in Aristoteles Konzeption wurde die längste Zeit der Begriff der *προαίρεσις* (*prohairesis*) fehlinterpretiert, zumal es sich hierbei eigentlich nur um das vernunftgeleitete, auf die Wahl zwischen zwei zielführenden Handlungen gerichtete, Begehren handelt. Selbiges gilt für die sogenannte *boulēsis*, das vernunftdeterminierte Streben und Vorläufer der römischen *voluntas*. Richtig interpretiert offenbaren diese Begriffe, dass Aristoteles der Wille nur in Form einer generellen „Strebenstendenz“<sup>8</sup>, nie aber als ein über Vernunft oder sinnliches Begehren erhabenes „Entscheidungsvermögen“<sup>9</sup>, geläufig war. Aus ihnen erschließt sich nach Arendt exemplarisch, wie „bestimmte Probleme der Seele vor der Entdeckung des Willens gestellt und gelöst wurden.“<sup>10</sup> Hierzu zählt insbesondere auch das Problem der Zurechnung von Handlungen.

Nach Aristoteles ist eine Handlung nur dann zu Lob oder Tadel zurechenbar, wenn sie freiwillig (*hekousion*) geschieht, wofür zwei Grundbedingungen erfüllt sein müssen: Einerseits muss die körperliche Bewegung ihren Ursprung (*arche*) im Handelnden selbst haben, wodurch

---

<sup>5</sup> Horn, Augustinus und die Entstehung des philosophischen Willensbegriffes in Zeitschrift für Philosophische Forschung (1996), Bd. 50, Ausg. 1, 116.

<sup>6</sup> Ebd. 155.

<sup>7</sup> Vgl. Loening, Geschichte der strafrechtlichen Zurechnungslehre: Die Zurechnungslehre des Aristoteles (1967), 13.

<sup>8</sup> Höffe (Hrsg.), Lexikon der Ethik<sup>7</sup> (2008), 348.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Arendt, Vom Leben des Geistes. Das Wollen, McCarthy (Hrsg.) (1998), 248.

insbesondere Fälle der äußerlichen Gewalteinwirkung ausgenommen sind. Andererseits muss der Handelnde eine zutreffende Vorstellung von den konkreten Handlungsumständen inklusive des bezweckten Erfolgs haben, er muss kurzum wissentlich handeln.<sup>11</sup> Ob der Akt seinen Motivator in Vernunft oder sinnlicher Begierde findet, ist für die Beurteilung als *hekousion* irrelevant. Entscheidend ist jedoch, dass für Aristoteles jede Handlung auf dieses oder jenes strebende Moment rückführbar ist, ohne dass eine sie abwägende, handlungsinitiierende Instanz zwischengeschaltet wäre. Freiwillig bedeutet für Aristoteles daher nicht mehr als Erstrebt- oder Begehrtsein.<sup>12</sup>

Was hier nur in Ansätzen dargestellt werden kann, stellt eine elaborierte Theorie der seelischen Umstände menschlichen Handelns dar, die sich unter anderem auch den heute weitestgehend unter der Schuldthematik erörterten Problemfeldern der Zurechnungsfähigkeit (Geisteskranker, Betrunkener etc.) sowie der von Schuld entbindenden Ausnahmesituationen (Notstand, Verbotsirrtum) widmet. Der Umstand, dass Aristoteles sie mit seinem lediglich rudimentären Willenskonzept eines von den Determinanten der Vernunft und des Begehrens bestimmten Wahlvermögens entwerfen konnte, vermag beinahe zu erklären, wie Aristoteles von kompatibilistischen Theorien für ihre Lehre von der Vereinbarkeit moralischer und (straf)rechtlicher Verantwortlichkeit bei gleichzeitiger Verneinung menschlicher Willensfreiheit proklamiert werden konnte.<sup>13</sup> Dass diese Auffassung allerdings unweigerlich die Gefahr eines ideengeschichtlichen Anachronismus in sich birgt, wenn sie Hinweise auf eine Theorie kausaler Willensdetermination in einer Lehre sucht, der das Konzept des Willens selbst noch kein Begriff war, liegt auf der Hand.<sup>14</sup>

Nach dem Gesagten mag fraglich erscheinen, wie relevant eine Theorie ohne Willensverständnis für das moderne Strafrecht, das maßgeblich auf dem Gedanken der Willensschuld fußt, überhaupt sein kann. Doch die moderne Strafrechtswissenschaft hat ihren Wert nicht verkannt, denn hier liegen die letzten erkennbaren „Wurzeln, all dessen, was in der Folgezeit irgend über Zurechnung und subjektive Schuld gedacht und gesagt worden ist“<sup>15</sup>. Dem griechischen Intellektualismus beugte sich weitestgehend auch die römische Philosophie und Jurisprudenz, sodass erst mit dem Christentum der „voluntaristische Gegenspieler“<sup>16</sup> auf den Plan gerufen wurde.

---

<sup>11</sup> Vgl. *Loening* (1967), 130 ff.

<sup>12</sup> Vgl. ebd. 282 f.

<sup>13</sup> Vgl. *Jedan*, Aristoteles: Auf dem Weg zum Willensfreiheitsproblem – Kausalität, offene Zukunft und menschliches Handeln in *an der Heiden und Schneider* (Hrsg.): Hat der Mensch einen freien Willen? Die Antworten der großen Philosophen (2007) 40.

<sup>14</sup> Vgl. *Mesch*, War Aristoteles ein Determinist? in *Zeitschrift für philosophische Forschung* (2013), Bd. 67, H. 1, 113 f.

<sup>15</sup> *Loening* (1967), XII.

<sup>16</sup> *Welzl* (1962), 49.

### 1.2.2. Die „Entdeckung“ des Willens als Lösung des Theodizee-Problems

Für Augustinus stellt die Annahme eines Vermögens des Menschen, sich frei für das Böse zu entscheiden, die einzig plausible Lösung für das Theodizee-Problem dar. Ohne sie lässt sich die Koexistenz eines allmächtigen, guten Gottes mit dem allgegenwärtigen Leiden auf der Welt für Augustinus nicht vereinbaren.<sup>17</sup> Hieraus folgt, dass „[Augustinus] den Willensbegriff strikt im Blick auf die Idee der Zurechenbarkeit konzipiert“<sup>18</sup>, respektive spezifisch der Zurechenbarkeit böser Taten.

Augustinus entlehnte den bis dahin weitgehend auf die Verwendung im rechtlichen Kontext beschränkten „voluntas“-Begriff, um ihn - in Zusammenschau mit dem sog. „*liberum arbitrium*“ - im Sinne eines „Handlungsimpulses, ohne Rücksicht auf seinen möglichen Ursprung in der verstandesmäßigen Überlegung oder der emotionalen Verfassung“<sup>19</sup> zu einem Grundpfeiler seiner Handlungstheorie zu erheben.<sup>20</sup> Die Neuerung im augustinischen System gegenüber den antiken Vorgängermodellen besteht in der Trennung des Vermögens der Entscheidungsfreiheit (*liberum arbitrium*) von der „voluntas, dh. einer zugrundeliegenden Handlungstendenz“<sup>21</sup>, die das *liberum arbitrium* „zwar inkliniert, nicht aber determiniert“.<sup>22</sup> Entscheidend ist hierbei, dass Augustinus den Willen als hinreichende Ursache für das böse Werk ansieht, ihn selbst aber als ursachenlos, mithin als nicht weiter rückführbare, originäre Ursache seiner selbst betrachtet.<sup>23</sup> Wir sehen hier erstmals ein Willensverständnis, das den beiden oben angeführten Anforderungen an eine Willenskonzeption, Bewusstheits- und Spontaneitätskriterium, gerecht wird.<sup>24</sup>

Der junge Augustinus schreckt nicht davor zurück, die für ihn notwendige Konsequenz des freien Willens zu ziehen und ihn zur essentiellen Denkvoraussetzung einer jeglichen Zurechnung von Handlungen zu erheben. Der Mensch kann nur gut oder schlecht sein, wenn er es nicht durch Notwendigkeit ist<sup>25</sup>:

---

<sup>17</sup> Vgl. Horn, 116 f.

<sup>18</sup> Ebd. 119.

<sup>19</sup> Ebd. 31.

<sup>20</sup> Vgl. ebd. 162.

<sup>21</sup> Ebd. 127.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> *ac per hoc mala voluntas efficiens est operis mali, malae autem voluntatis efficiens nihil est*, Augustinus, De civitate Dei. Corpus Christianorum. Series Latina XLVII/XIV, 1 et 2 ed. Dombart/ Kalb (Hrsg.), (1955), I. XII, c. 6.

<sup>24</sup> Vgl. Horn, 131.

<sup>25</sup> Augustinus, Contra fortunatam disputatio in Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum 25, Zycha (Hrsg.) (1891), 92, Z. 5 ff.

*„Nec peccatum autem, nec recte factum imputari cuiquam iuste potest, qui nihil fecerit propria voluntate. Est igitur et peccatum et recte factum in libero voluntatis arbitrio.“<sup>26</sup>*

*„Doch kann gerechterweise weder Sünde noch Rechttun demjenigen angerechnet werden, der nichts aus eigenem Willen getan hat. Demnach liegen Sünde und Rechttun in der freien Entscheidung des Willens.“<sup>27</sup>*

Der späte Augustinus sah sich freilich gezwungen, dieses in sich schlüssige Theorem entscheidend zu beschneiden, indem der menschliche Wille allein - als späte Folge des Sündenfalls - als unzureichend für die Vollbringung guter Taten begriffen wird, die nun zusätzlich der göttlichen Gnade bedürfen. Der Mensch kann sich in dieser Konstellation nur frei zur Sünde entscheiden und wird gleichzeitig für alles Böse verantwortlich gemacht.<sup>28</sup>

Hier offenbart sich natürlich die Schwäche des augustinischen Willensverständnisses, das als Konzession an die hinter allem stehende Gottbezogenheit logische Einbußen erleiden muss und doch blieb Augustinus' Lehre „das unvergängliche Fundament der Moraltheologie, besonders für die Jahrhunderte des Frühmittelalters“<sup>29</sup>.

### *1.2.3. Zur Dualität von Vernunft und Wille im thomistischen System*

Nach auch heute noch überwiegender Ansicht ist die Freiheit unausgesprochene Prämisse und notwendige Denk Voraussetzung des Schuldprinzips. Die Bewertung menschlichen Handelns an sich ist ohne Berücksichtigung des Konzepts der Willensfreiheit nicht überzeugend zu leisten.<sup>30</sup> Erst durch Augustinus erschließt sich dieses Element und erst mit Thomas von Aquin tritt neben ihn auf dem Gebiet der Moralphilosophie eine vergleichbare Größe.

Thomas brachte in einer Symbiose des inzwischen in der christlichen Theologie fest verankerten Willensbegriffes und der Schriften des Aristoteles die diffizile Konzeption einer Zurechnungslehre hervor, der der Gedanke zugrunde liegt, dass Voraussetzung einer jeglichen moralischen und rechtlichen Zurechnung menschlichen Handelns ein effektives Zusammenwirken von Vernunft und Wille ist.<sup>31</sup>

---

<sup>26</sup> Augustinus, *De diversis quaestionibus octoginta tribus* in Aurelius Augustinus' Werke in deutscher Sprache, *Perl* (Hrsg.) (1887), 24.

<sup>27</sup> Zitiert nach ebd. 25.

<sup>28</sup> Vgl. *Holl*, *Historische und systematische Untersuchungen zum Bedingungsverhältnis von Freiheit und Verantwortlichkeit* (1980), 159.

<sup>29</sup> *Müller*, *Ethik und Recht in der Lehre von der Verantwortlichkeit. Ein Längsschnitt durch die Geschichte der katholischen Moraltheologie* (1932), 27.

<sup>30</sup> *Müller/Pich*, 2.

<sup>31</sup> *Gläser*, *Zurechnung bei Thomas von Aquin: Eine historisch-systematische Untersuchung mit Bezug auf das aktuelle deutsche Strafrecht* (2005), 44.

Dieses Zusammenwirken steht allerdings – in Berufung auf Aristoteles - unter dem Primat der Vernunft. Jegliches Wollen ist nach Thomas auf ein für gut befundenes Handlungsobjekt gerichtet, das zuvor vom Intellekt als solches erkannt werden musste. Erst hinsichtlich dem den Handlungsakt auslösendem Streben selbst ist der Wille vorrangig.<sup>32</sup> „Überall wo nur Intellekt ist, gibt es auch einen freien Willen.“ („*ubicumque est intellectus, est liberum arbitrium.*“)<sup>33</sup> Wo die vernünftige Einsicht fehlt, so etwa bei Kindern, Geisteskranken und prinzipiell auch Betrunkenen – wenngleich Thomas für sie eine Zurechnung über einen, die moderne Rechtsfigur der *actio libera in causa* vorwegnehmenden, Kunstgriff herstellt - kann keine Zurechnung stattfinden.<sup>34</sup>

Gleichzeitig zitiert Thomas Augustinus, um die Bedeutung des Willens für die Zurechenbarkeit von Handlungen festzuschreiben.<sup>35</sup> Was jenseits der Absicht des Handelnden lag, sohin nicht willentlich verwirklicht wird, ist ihm nicht zuzurechnen. In Anbetracht dieser Dualität von Intellekt und Wille im thomistischen System verwundert es nicht, wenn hier bisweilen die Wurzeln der heutigen Dolusformel, der zufolge vorsätzliches Handeln Wissen und Wollen umfassen muss, verortet werden.<sup>36</sup>

Während sich die Lehre von der ethischen Verantwortlichkeit seit der Antike stetig weiter entwickelte, hinkte die Jurisprudenz hinten nach,<sup>37</sup> was per se nicht verwundern darf, zumal die rechtliche Imputation – damals ebenso wie heute – immanenten Erkenntnisschranken in der Praxis im Hinblick auf die Identifikation der Tätergesinnung unterliegt, denen sich die ethische Imputation nicht zu stellen braucht. Insbesondere die Frage, ob das (früh)mittelalterliche Recht in primitiver Anknüpfung an die Verwirklichung des äußeren Tatbestandes der Erfolgshaftung verhaftete blieb, oder ob nicht doch vielmehr der Schuldgedanke in der Sache persistierte und lediglich eine „Diskrepanz zwischen dem materiell-rechtlich Intendiertem und dem prozedural Erreichbarem“<sup>38</sup> den Anschein einer Erfolgshaftung erzeugte, war Gegenstand reger Forschungstätigkeit im 19. Jahrhundert.

---

<sup>32</sup> Vgl. ebd. 56.

<sup>33</sup> *Thomas von Aquin*, *Summa Theologiae*, 1, 59, 3 in *Editio Leonina: Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici Opera omnia iussu Leonis XIII. P.M. edita, cura et studio fratrum praedicatorum*, t. V (1889) 95.

<sup>34</sup> Vgl. *Gläser*, 58 f. und 167 f.

<sup>35</sup> Vgl. *Thomas von Aquin*, *De malo*, 2, 1. ag. 6 in *Editio Leonina: Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici Opera omnia iussu Leonis XIII. P.M. edita, cura et studio fratrum praedicatorum*, t. XXIII (1982) 27.

<sup>36</sup> Vgl. *Hruschka*, Wieso ist eigentlich die „eingeschränkte Schuldtheorie“ „eingeschränkt“? - Abschied von einem Meinungsstreit in *Schünemann et al.* (Hrsg.): *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001* (2001), 443.

<sup>37</sup> Vgl. *Müller*, 33.

<sup>38</sup> *Stübinger*, *Schuld, Strafrecht und Geschichte: die Entstehung der Schuldzurechnung in der deutschen Strafrechtshistorie* (2000), 230.



#### 1.2.4. Auf dem Weg zur Ausdifferenzierung der strafrechtlichen Zurechnungslehre

Das Verdienst, den Begriff der Zurechnung (*imputatio*) schließlich aus seinem theologischen Kontext in die Strafrechtswissenschaft überführt zu haben und erstmals die subjektiven Erfordernisse strafbaren Verhaltens zu einer uniformen Lehre zusammengefasst zu haben, kommt Pufendorf zu, dessen Imputationslehre Loening dazu veranlasste, zu proklamieren, dass auf seinen Schultern „auch heute noch alles, was als Zurechnungs- oder Schuldlehre im Strafrecht gang und gebe ist [ruhe]“<sup>39, 40</sup>.

Pufendorf ließ sich für seine Zurechnungslehre zweierorts inspirieren: Für sein Konzept der Zurechenbarkeit (*imputativitas*) rekurriert er auf Aristoteles, während er das Prinzip des Akts der Zurechnung selbst (*imputatio*) der Moraltheologie entlehnt.<sup>41</sup> In Anlehnung an seine Unterscheidung der *entia physica* und *entia moralia* unterliegen auch menschliche Handlungen bei Pufendorf der Einteilung in eine physische und moralische Seite. In physischer Hinsicht fordert die Zurechenbarkeit, dass die Handlung wissentlich und willentlich ihrem Urheber entsprang, den Pufendorf als inhärent frei in seiner Entscheidung betrachtet. In diesem Stadium wird die Handlung noch künstlich von jeglicher Wertung abstrahiert, sie ist sittlich indifferent. Erst durch die moralische Dimension, dass sich Handlungen an sittlichen Wertnormen, die der Freiheit Grenzen auferlegen, zu messen haben, wird die Handlung zum (potentiellen) Objekt der Zurechnung.<sup>42</sup>

Die naturrechtliche Zurechnungslehre pufendorfscher Prägung hat den Begriff der Zurechnung fortgesponnen und zwiegespalten in die *imputatio facti* (Zurechnung zur Tat) einerseits und die *imputatio iuris* (Zurechnung zur Schuld) andererseits, die gewissermaßen die Trennung des klassischen Verbrechenstheorie von Unrecht und Schuld vorwegnahm. Aber eben nur gewissermaßen, denn schon die erste Stufe der naturrechtlichen Zurechnung, die *imputatio facti*, enthält insofern subjektive Momente, als sie - in Abgrenzung vom rein kausalen Naturgeschehen - die Rückführbarkeit der Tat auf einen freien Willensakt verlangt. Der Bedeutungsinhalt der *imputatio iuris* ist nicht so leicht ergründbar. Im Wesentlichen ging es um die Unterstellung unter das Gesetz und die moralische Beurteilung der Tat inklusive einer schuldangemessenen Strafzumessung.<sup>43</sup> Die so verstandene Zurechnung wirkte bis zu Kant fort: „Zurechnung (*imputatio*)

---

<sup>39</sup> Loening (1967), XI.

<sup>40</sup> Vgl. ebd. X f.

<sup>41</sup> Welzl, Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts (1958), 84.

<sup>42</sup> Vgl. ebd. 21 ff.

<sup>43</sup> Vgl. Stübinger, Von der alten Imputationen-Lehre zum klassischen Verbrechenbegriff – Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Zurechnungsbegriff. In RW Rechtswissenschaft Jg. 2, Heft 2 (2011), 158 ff.

in moralischer Bedeutung ist das Urteil, wodurch jemand als Urheber (*causa libera*) einer Handlung die alsdann Tat (*factum*) heißt und unter Gesetzen steht angesehen wird.“<sup>44</sup>

### 1.2.5. Rezeption der Zurechnungslehre in der Moderne

Feuerbach unterzog die Lehre Pufendorfs scharfer Kritik, zumal er in ihr die Gefahr einer unerwünschten Vermischung von Recht und Moral sah, die darin begründet liege, dass man

*„stillschweigend an[nahme], dass die Freiheit, welche das Wesen der Imputation (*imputatio facti*) ist, und [...] Grund von der Schuld oder dem Verdienste nach innern moralischen Gesetzen ist, zugleich der Grund der äußeren Strafbarkeit ist und mithin dies Urteil [...] nicht bloß ein moralisches, sondern auch ein rechtliches Urteil sei.“*<sup>45</sup>

Für Feuerbach musste dem Zurechnungsgedanken notwendig die Annahme der Willensfreiheit zugrunde liegen, da „Freiheit die Bedingung der Moralität ist und ohne diese zwar Legalität und Illegalität [...], aber keine Moralität oder Immoralität der Handlung vorhanden sein kann.“<sup>46</sup> Nach Feuerbachs Interpretation der kantianischen transzendentalen Freiheitsidee verbot die hypothetische Natur des freien Willens allerdings dessen juristische Verwertung.

Damit war aber die Zurechnungslehre im Grunde schon aufgegeben. Ihre Verbannung in das Randgebiet der Strafrechtsdogmatik wurde schließlich maßgeblich durch zwei Entwicklungen besiegelt: Der strafrechtliche Hegelianismus verlagerte das Problem der *imputatio iuris* auf die Ebene des Handlungsbegriffes und das naturalistische Kausaldogma löste die *imputatio facti* inklusive deren subjektive Implikationen ab. An die Stelle der Zurechnung trat schließlich im 19. Jahrhundert der zum dogmatischen Systembegriff aufgestiegene Schuldbegriff, der nunmehr im zweistufigen Deliktsaufbau als Überbegriff für Vorsatz und Fahrlässigkeit eine von der zum objektiven Unrechtstatbestand gehörenden Kausalität strikt gesonderte Heimstätte fand.<sup>47</sup>

Einen Revitalisierungsversuch des Zurechnungsbegriffes unternahm kein Geringerer als Kelsen, demzufolge die Zurechnung als das normative Ordnungsprinzip dem Kausalitätsprinzip der Naturgesetzmäßigkeiten analog der Trennung von Sein und Sollen gegenüberzustellen sei. Zurechnung ist nach Kelsen nichts anderes als die „Verknüpfung von Unrecht und Unrechtsfolge“<sup>48</sup> und nicht die tradierte Verbindung einer Handlung mit der sie setzenden Person.<sup>49</sup> Wenngleich die

---

<sup>44</sup> Kant, Die Metaphysik der Sitten, in Kants gesammelte Schriften, hrsg. von der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften (1900ff.), Band VI, 227.

<sup>45</sup> Feuerbach, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Erster Teil (1799) 157.

<sup>46</sup> Ebd. 155.

<sup>47</sup> Vgl. Stübinger (2011), 170 ff.

<sup>48</sup> Kelsen, Reine Rechtslehre, *Jestaedt* (Hrsg.): Studienausgabe der 2. Auflage 1960 (2017) 152.

<sup>49</sup> Vgl. ebd. 161 f.

Zurechnungslehre hier ihres naturrechtlichen Bedeutungsgehaltes weitgehend entkleidet ist, darf doch festgehalten werden, dass sie selbst in ein rein positivrechtliches Dogmatikgefüge bis zu einem gewissen Grad transponiert werden kann.

Unbeschwert von diesen dogmatischen Wirren näherte sich Nietzsche der Schuldthematik, indem er das zuvor geschilderte, in wirkmächtiger Geistesarbeit hervorgebrachte, Konzept der Willensfreiheit darauf reduzierte, dass dieses zuvorderst „zum Zweck der Strafe, das heißt des Schuldig-finden-wollens“<sup>50</sup> erfunden worden sei. Im Bestreben, die von ihm idealisierten antiken Verhältnisse wiederherzustellen, drängt es ihn daher, den Schuld- sowie den Willensbegriff – dieses auf den Sündenfall rückführbare „anrühigste Theologen-Kunststück“<sup>51</sup> – abzuschaffen. Wenn wir uns zurückbesinnen auf Augustinus, der die Freiheit des Willens als Angelpunkt für eine Zuschreibung des Leidens und der Sünden in der Welt zum Menschen und weg von Gott postulierte, erscheint diese Einschätzung nicht mehr vollkommen substratlos. Nietzsche gelangt daher in diametraler Umkehr dieser Tradition zu seiner Lehre von der „völligen Unverantwortlichkeit des Menschen für sein Handeln“<sup>52</sup>, in der er die einzige Möglichkeit zur großen Befreiung der Menschheit sieht.

Nietzsche lässt hier ein vom Freiheitsbegriff kantianischer und hegelianischer Prägung fundamental differierendes Freiheitsverständnis erkennen. Den „absoluten“ Straftheoretikern der Aufklärung, die in der Anerkennung des Schuldprinzips und dem „spezifisch freiheitsrestituierenden Charakter der Strafe“<sup>53</sup> die alleinige Gewährleistung der Würdigung des Menschen als autonomes Verantwortungssubjekt und somit die Verhinderung dessen Totalinstrumentalisierung zu Präventionszwecken erblicken<sup>54</sup>, würde Nietzsche wohl vorwerfen, unter diesem liberalen Deckmantel doch nur den „Bacillus der Rache“<sup>55</sup> verborgen zu halten.

## 2. Forschungsstand

Die Forschung hat sich den soeben vorgestellten Teilaspekten, die zusammengefügt das Mosaik der Historie des Schuldprinzips ergeben, unterschiedlich eingehend gewidmet. Wie bereits angesprochen, wurde insbesondere das Recht des Mittelalters ausführlichen Explorationen

---

<sup>50</sup> Nietzsche, *Götzen-Dämmerung*, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Colli/Montinari (Hrsg.), KSA 6 (1980), 95.

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Nietzsche, *Menschliches und Allzumenschliches*, Erster Band. Ein Buch für freie Geister, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Colli/Montinari (Hrsg.): KSA 2, Vierte Abteilung, Zweiter Band (1967), 101.

<sup>53</sup> Maier, Vom „malum“ zur Rechtsfriedensstörung: Entwicklungslinien von „Modernität“ in der Ausbildung eines rechtsstaatlich fundierten Strafbegriffs in ARSP: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (2014), Vol. 110, No. 1, 42.

<sup>54</sup> Vgl. ebd. 40 ff.

<sup>55</sup> Nietzsche, *Nachgelassene Fragmente 1887-1889*, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, Colli/Montinari (Hrsg.): KSA 13 (1999), 425.

unterzogen, wobei die vertretenen Auffassungen verschiedener kaum sein könnten: Denjenigen, die in Abrede stellen, es sei in dieser primitiven, vom Rachedanken gezeißelten Rechtskultur auch nur ein zaghafter Ansatz des Schuldgedankens zu erhaschen, stehen jene gegenüber, die ausgehend von der Prämisse einer geistesgeschichtlichen Omnipräsenz der Schuldzurechnung, die historische Faktizität einer reinen Erfolgshaftung überhaupt leugnen.

Diese primär rechtshistorischen Darstellungen setzen das, den jeweiligen Betrachtungszeiträumen zugrundeliegende, Willensverständnis zumeist voraus und widmen sich ihm allenfalls nur am Rande. Indes hat sich die philosophiegeschichtliche Forschung der Freilegung der Entwicklungslinien des Willensbegriffes angenommen und ihre Ergebnisse sind dabei - wie das von ihr erforschte Objekt - einem epochalen Wandel unterlegen. Während seit jeher die Ansicht vorherrschte<sup>56</sup>, Aristoteles gehe von einem differenzierten, zweigliedrigen Willensbegriff aus und sei darüber hinaus „erster Entdecker der Willensfreiheit“<sup>57</sup> gewesen<sup>58</sup>, hat Loening dieses, inzwischen über Jahrtausende, gefestigte Fundament durch seine wirkmächtige Darstellung der Zurechnungslehre des Aristoteles nachhaltig erschüttert und Dihle brachte es mit seinem Werk „Die Vorstellung vom Willen in der Antike“ endgültig zum Einsturz. Resultat dieses ideengeschichtlichen Umbruchs ist die, oben bereits angesprochene, zunehmende Hervorhebung der Bedeutung des erstmals in Augustinus kulminierenden theologisch geprägten Voluntarismus<sup>59</sup>.

Neben rechtshistorischen Aspekten gilt es dementsprechend vor allem die philosophie- und theologiegeschichtlichen einzufangen, zumal die „Geschichte der Schuldlehre [...] nicht nur Rechtsgeschichte, sondern auch ein Stück Philosophie- und Geistesgeschichte“<sup>60</sup> ist. Stübinger weist darauf hin, dass es durchaus fruchtbar wäre, auch philosophiegeschichtliche Arbeiten stärker in die strafrechtshistorische Forschung einzubeziehen, zumal hier, für die Entstehung des Schuldprinzips zentrale, Begriffe wie „Wille“ und „Handlung“ im historischen Kontext konkretisiert würden. Gemessen an diesen Anforderungen, verfügen wir „bislang noch nicht über eine Geschichte des Schuldstrafrechts“<sup>61</sup>.

---

<sup>56</sup> Früh erkannte allerdings schon Hobbes, dass den antiken Philosophien kein Willensbegriff zu entnehmen ist. Vgl. *Hobbes, The Questions concerning Liberty, Necessity and Chance in Molesworth* (Hrsg.): English Works, Bd. V (1841), 1.

<sup>57</sup> *Mesch* (2013) 113.

<sup>58</sup> Vgl. *Wittmann, Aristoteles und die Willensfreiheit*, in *Pohle/Schreiber* (Hrsg.): Philosophisches Jahrbuch (1921), Bd. 34, 5.

<sup>59</sup> Vgl. *Müller/Pich*, 3.

<sup>60</sup> *Kuttner*, XV.

<sup>61</sup> *Stübinger*, 377.

### *3. Vorläufige Forschungsfragen und -thesen*

1. Welche geistesgeschichtlichen Kräfte und philosophischen Umbrüche führten ursprünglich zur Ausbildung des Schuldprinzips im Strafrecht?
2. Welche Bedeutung kommt dem Wandel des Willensbegriffes im Zusammenhang mit der Ausbildung des Schuldprinzips zu?
3. Was können vormoderne Schuldideen unter der Prämisse eines vom neuzeitlichen Verständnis fundamental differierenden Willensbegriffes überhaupt leisten?
4. Inwiefern ist der vermeintliche Paradigmenwechsel in den Straftheorien der Aufklärung auch hinsichtlich „ethischer“ Straftheorien der Moderne (Kant, Hegel) nicht doch auch dem Nachwirken vormoderne Vergeltungstendenzen geschuldet?
5. Wirken prämoderne Schuldkonzeptionen auch noch im zeitgenössischen Verständnis des philosophischen Schuldbegriffes beziehungsweise der Dogmatik des sogenannten normativen Schuldbegriffes nach oder wurden diese frühen Wurzeln endgültig überwunden?
6. Inwiefern kann der Entwicklungsprozess des Schuldbegriffes inklusive seiner Rezeption durch die Straftheoretiker der Aufklärung, etwa in Anlehnung an Nietzsche, auch kritisch hinterfragt werden?

Die Beantwortung dieser Fragen soll unter anderem zur Verifizierung folgender Thesen führen:

- Wenngleich auch vormoderne Konzeptionen bereits ein ausgeprägtes Problembewusstsein für die Schuldthematik aufweisen, bedurfte es zur vollständigen Erschließung des modernen Paradigmas der Willensschuld doch erst der Freilegung des Willensbegriffes sowie der sukzessiven Abwendung von antiken Tugendethiken und dem damit verbundenem Verständnis einer Lebensführungsschuld.
- Die spezifisch rechtliche Systematisierung und sukzessive Weiterentwicklung antiker und mittelalterlicher Schuldkonzeptionen setzt erst in der frühen Neuzeit mit der Ausbildung eines öffentlich-rechtlichen Strafanspruches ein, was exemplarisch in Pufendorfs Imputationslehre zum Ausdruck kommt. Die dogmatische Genese des Schuldbegriffes verdankt sich dabei der Verschränkung moderner – mit der Entstehung des modernen Staates verbundener - und prämoderner Einflüsse.
- Obwohl die vormodernen Schuldkonzeptionen im Rahmen der Eingliederung in ein dogmatisches Gefüge, durch die Wandlung des Freiheitsverständnisses in der Aufklärung

sowie die Preisgabe der theologischen Begründung einer Neuinterpretation unterzogen werden mussten, sind sie doch auch hinsichtlich ihres bleibenden Einflusses (durchaus auch kritisch) zu beleuchten. Von dieser Verhältnisbestimmung könnte schließlich auch das zeitgenössische (normative) Schuldverständnis, das von einer tiefen Kluft zwischen ethischer Begründung und rechtlicher Schuldzurechnung gekennzeichnet ist, profitieren.

#### *4. Angewandte Methode*

Das vorzustellende Dissertationsvorhaben forscht primär auf dem Gebiet der (Rechts)Philosophie, weist jedoch auch zwingende Schnittstellen mit rechtsgeschichtlichen, ethischen und theologiegeschichtlichen Aspekten auf, worauf auch die Wahl des integrativen Begriffes der „geistesgeschichtlichen“ Wurzeln für den Titel der Arbeit zurückzuführen ist. In methodischer Hinsicht wird die Untersuchung im Studium philosophischer Quellen der Vormoderne, inklusive der Exegese antiker und mittelalterlicher Quellen im Original, ihren Ausgang nehmen. Anschließend an die vergleichende Gegenüberstellung der bedeutendsten Konzeptionen betreffend die (rechtliche) Bewertung von Handlungen – allen voran jener Aristoteles', Augustinus' und Thomas von Aquins - unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Willensverständnisses, soll punktuell die kritische Rezeption (post)moderner Autor\*innen der so behandelten vormodernen Quellen einbezogen werden. Abschließend sollen in kontrastierender Aufarbeitung zeitgenössischen Quellenmaterials die Auswirkungen der zuvor aufgezeigten Entwicklungslinien – und hier insbesondere die Implikationen des gewandelten Willensverständnisses - auf das moderne Schuldstrafrecht aufgezeigt werden.

## 5. Vorläufiger Zeitplan

2022S	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einreichung des Exposés</li> <li>➤ SE Dissertantinnenseminar Rechtsphilosophie zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens</li> <li>➤ Genehmigung des Dissertationsvorhabens</li> </ul>	6 ECTS
2022W	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1. SE aus dem Dissertationsfach iSd § 5 Abs 2 lit c des Curriculums</li> <li>➤ Verfassen der Dissertation</li> </ul>	4 ECTS
2023S	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 2. SE aus dem Dissertationsfach iSd § 5 Abs 2 lit c des Curriculums</li> <li>➤ Verfassen der Dissertation</li> </ul>	4 ECTS
2023W	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Absolvierung von LVs aus dem Dissertationsfach</li> <li>➤ Verfassen der Dissertation</li> </ul>	4 ECTS
2024S	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 3. SE iSd § 5 Abs 2 lit c des Curriculum</li> <li>➤ Verfassen der Dissertation</li> </ul>	4 ECTS
2024W	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Absolvierung einer LV aus dem Dissertationsfach</li> <li>➤ Finale Überarbeitung der Dissertation</li> </ul>	2 ECTS
2025S	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Einreichung der Dissertation</li> <li>➤ Defensio</li> </ul>	

Anm.: Die VO Juristische Methodenlehre iSd § 5 (2) lit a des Curriculums (Stand Juni 2021) (4 ECTS) wurde bereits im Rahmen des Diplomstudiums absolviert.

## 6. Ausgewählte Literatur

- Achenbach*, Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre (1974).
- Adkins*, Merit and responsibility: a study in Greek values (1960).
- Anzenbacher*, Die Intentionalität bei Thomas von Aquin und Edmund Husserl (1972).
- Arendt*, Vom Leben des Geistes. Das Wollen, hg. von Mary McCarthy (1998), 241-497.
- Aristoteles*, Nikomachische Ethik<sup>10</sup>, übersetzt von *Dirlmeier* (1999).
- Augustinus*, Contra fortunatem disputatio, in Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum 25, *Zycha* (Hrsg.) (1891).
- Augustinus*, De civitate Dei. Corpus Christianorum. Series Latina XLVII/XIV, 1 et 2 ed. *Dombart/Kalb* (Hrsg.) (1955).
- Augustinus*, De diversis quaestionibus octoginta tribus in Aurelius' Augustinus' Werke in deutscher Sprache, *Perl* (Hrsg.) (1887).
- Augustinus*, De libero arbitrio libri tres, in Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum 74, *Green* (Hrsg.): Sancti Aureli Augustini opera (1956).
- Berner*, Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre (1843).
- Caspers*, Überlegungen zu Hegels Bestimmung von Schuld und Zurechenbarkeit auf dem Standpunkt der Moralität, in Hegel-Jahrbuch (2010), Band 2010, Heft 1, 272-278.
- Caspers*, "Schuld" im Kontext der Handlungslehre Hegels (2012).
- Dihle*, Die Vorstellung vom Willen in der Antike (1985).
- Feuerbach*, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts (1799).
- Filek*, Das Drama der Verantwortung bei Friedrich Nietzsche in Archiv für Begriffsgeschichte (2001), Vol. 43, 113-147.
- Fonnesu*, Der Begriff der Verantwortung in der Neuzeit und in der Aufklärung, in *Heidbrink et al.* (Hrsg.): Handbuch Verantwortung (2017), 111-132.
- Greco*, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie: Ein Beitrag zur gegenwärtigen strafrechtlichen Diskussion<sup>1</sup> (2009).



- Gläser*, Zurechnung bei Thomas von Aquin: Eine historisch-systematische Untersuchung mit Bezug auf das aktuelle deutsche Strafrecht (2005).
- Grünhut*, Anselm v. Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung, in *Liepmann* (Hrsg.): Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft (1922), Heft 3.
- Hardwig*, Die Zurechnung: Ein Zentralproblem des Strafrechts (1957).
- Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, in Gesammelte Werke, in Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste (1968ff.), Bd. 14.
- Heinrichs*, Willenlos: Der Willensbegriff zwischen antiker Moralpsychologie und modernen Neurowissenschaften (2017).
- Höffe* (Hrsg.), Lexikon der Ethik<sup>7</sup> (2008), 348.
- Höffe*, Praktische Philosophie: Das Modell des Aristoteles<sup>2</sup> (1996).
- Holl*, Historische und systematische Untersuchungen zum Bedingungsverhältnis von Freiheit und Verantwortlichkeit (1980).
- Horn*, Augustinus und die Entstehung des philosophischen Willensbegriffes in Zeitschrift für Philosophische Forschung (1996), Bd. 50, Ausg. 1, 114-132.
- Hruschka*, Strukturen der Zurechnung (1976).
- Hruschka*, Wieso ist eigentlich die „eingeschränkte Schuldtheorie“ „eingeschränkt“? - Abschied von einem Meinungsstreit in *Schünemann et al.* (Hrsg.): Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001 (2001), 441-456.
- Jedan*, Aristoteles: Auf dem Weg zum Willensfreiheitsproblem – Kausalität, offene Zukunft und menschliches Handeln in *an der Heiden und Schneider* (Hrsg.): Hat der Mensch einen freien Willen? Die Antworten der großen Philosophen (2007) 39-48.
- Joerden*, Versari in re illicita. Zu Fernwirkungen einer alten Rechtsfigur im Strafrecht in *Kipke* (Hrsg.): ZusammenDenken: Festschrift für Ralf Stoecker (2021), 337-352.
- Kahl*, Die Lehre vom Primat des Willens: Bei Augustinus, Duns Scotus und Descartes (2020).
- Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in Kants gesammelte Schriften, hrsg. von der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften (1900 ff.), Band IV, 385-446.
- Kant*, Die Metaphysik der Sitten, in Kants gesammelte Schriften, hrsg. von der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften (1900ff.), Band VI, 203-492.

- Kaufmann*, Die Erfolgshaftung. Untersuchungen über die strafrechtliche Zurechnung im Rechtsdenken des frühen Mittelalters (1958).
- Kelsen*, Reine Rechtslehre, *Jestaedt* (Hrsg.): Studienausgabe der 2. Auflage 1960 (2017)
- Kuttner*, Kanonistische Schuldlehre: von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX (1935).
- Larenz*, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung: ein Beitrag zur Rechtsphilosophie des kritischen Idealismus und zur Lehre von der "juristischen Kausalität" (1970).
- Loening*, Dr. jur. Woldemar Engelmann: Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung in *Bechmann et al.* (Hrsg.): Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 38 (1896), 226-261.
- Loening*, Geschichte der strafrechtlichen Zurechnungslehre: Die Zurechnungslehre des Aristoteles (1967).
- Löffler*, Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung (1895).
- Maier*, Teleologie und politische Vernunft: Entwicklungslinien republikanischer Politik bei Aristoteles und Thomas von Aquin (2002).
- Maier*, Vom „malum“ zur Rechtsfriedensstörung: Entwicklungslinien von „Modernität“ in der Ausbildung eines rechtsstaatlich fundierten Strafbegriffs in ARSP: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (2014), Vol. 110, No. 1, 36-52.
- Maschke*, Die Willenslehre im griechischen Recht (1979).
- Müller*, Ethik und Recht in der Lehre von der Verantwortlichkeit. Ein Längsschnitt durch die Geschichte der katholischen Moraltheologie (1932).
- Mesch*, War Aristoteles ein Determinist?, in Zeitschrift für philosophische Forschung (2013), Bd. 67, H. 1, 113-131.
- Müller* (Hrsg.), *Hofmeister Pich* (Hrsg.): Wille und Handlung in der Philosophie der Kaiserzeit und Spätantike (2010). In: *Erler et al.* (Hrsg.): Beiträge zur Altertumskunde, Band 287.
- Nietzsche*, Götzen-Dämmerung, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, *Colli/Montinari* (Hrsg.): KSA 6 (1980).
- Nietzsche*, Menschliches und Allzumenschliches, Erster Band. Ein Buch für freie Geister, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, *Colli/Montinari* (Hrsg.): KSA 2, Vierte Abteilung, Zweiter Band (1967).

- Nietzsche*, Nachgelassene Fragmente 1887-1889, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, *Colli/Montinari* (Hrsg.): KSA 13 (1999).
- Nietzsche*, Zur Genealogie der Moral, Sämtliche Werke, Kritische Studienausgabe in 15 Bänden, *Colli/Montinari* (Hrsg.): KSA 5 (1980).
- Nisters*, Akzidentien der Praxis. Thomas von Aquins Lehre von den Umständen menschlichen Handelns (1992).
- Pufendorf*, De Officio Hominis Et Civis iuxta Legem Naturalem Libri Duo<sup>5</sup> (1693).
- Rapp*, Freiwilligkeit, Entscheidung und Verantwortlichkeit (III 1-7) in Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, *Höffe* (Hrsg.): Klassiker Auslegen, Band 2 (1995) 109-133.
- Rosenfeld*, Schuld und Vorsatz im v. Lisztschen Lehrbuch, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1911), Band 32, 466-491.
- Sanchez-Ostiz*, Auswirkungen der Zurechnungslehre in den aktuellen Verbrechenslehren in Jahrbuch für Recht und Ethik (2005), Vol. 13, 669-679.
- Schild*, Zur Aktualität des Hegeischen Strafbegriffes, in *Heintel* (Hrsg.): Philosophische Elemente der Tradition des politischen Denkens (1979), 199-233.
- Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege<sup>3</sup> (1995).
- Schünemann*, Die Funktion des Schuldprinzips im Präventionsstrafrecht, in *Schünemann* (Hrsg.): Grundfragen des modernen Strafrechtssystems (1984), 153-198.
- Seelmann*, Wechselseitige Anerkennung und Unrecht: Strafe als Postulat der Gerechtigkeit? In ARSP: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (1993), Vol. 79, No. 2, 228-236.
- Seelmann*, Hegels Straftheorien, in *Hirsch et al.* (Hrsg.): Strafe – Warum?<sup>1</sup> (2011), Band 2, 79-87.
- Seelmann*, Anerkennungsverlust und Selbstsubsumtion: Hegels Straftheorien (1995).
- Steltzer*, Ueber (sic!) den Willen: Eine psychologische Untersuchung für das Criminalrecht (1817).
- Stübinger*, Schuld, Strafrecht und Geschichte: die Entstehung der Schuldzurechnung in der deutschen Strafrechtshistorie (2000).
- Stübinger*, Von der alten Imputationen-Lehre zum klassischen Verbrechensbegriff – Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Zurechnungsbegriff. In RW Rechtswissenschaft Jg. 2, Heft 2 (2011), 154-176.
- Thomas von Aquin*, De malo in Editio Leonina: Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici Opera omnia iussu Leonis XIII. P.M. edita, cura et studio fratrum praedicatorum, t. XXIII (1982).

- Thomas von Aquin*, Summa Theologiae in Editio Leonina: Sancti Thomae Aquinatis doctoris angelici Opera omnia iussu Leonis XIII. P.M. edita, cura et studio fratrum praedicatorum, t. IV–XII (1888–1906).
- Weber*, Die Entwicklung der normativen Schuldlehre (1967).
- Welzl*, Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts (1958).
- Welzl*, Naturrecht und materiale Gerechtigkeit<sup>4</sup> (1962).
- Wittmann*, Aristoteles und die Willensfreiheit, in *Pohle/Schreiber* (Hrsg.): Philosophisches Jahrbuch (1921), Bd. 34, 5-30.
- Wolf*, Strafrechtliche Schuldlehre 1: Die gegenwärtige Lage, die theoretischen Voraussetzungen und die methodologische Struktur der strafrechtlichen Schuldlehre (1928).